



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JANUAR 2025, AUSGABE 164

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Massgebender Lohn

Gerhard Hauser

Eine Arbeitnehmerin vereinbarte mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) eine Abgangsentschädigung von zwölf Monatslöhnen. Nach ihrem Austritt entstand Streit darüber, was alles zum Monatslohn gehört. Strittig blieb die sog. VAZ-Zulage. Diese erhält, wer obligatorisch (LK 30 bis 38) oder mit der Arbeitgeberin vereinbart (LK 24 bis 29) auf die Zeiterfassung verzichtet und Vertrauensarbeitszeit leistet. Die VAZ-Zulage beträgt 6% des Jahreslohns.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_66/2024](#) vom 31. Oktober 2024
Publiziert am 24. Januar 2025

Datierung Arbeitszeugnis. Bundespersonal

Gerhard Hauser

Grundsätzlich sollte der Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis mit dem Tag datieren, an dem er es unterzeichnet. Hat er die verspätete Ausstellung zu verantworten, ist das Zeugnis jedoch auf den Tag zu datieren, an dem es hätte ausgestellt werden müssen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-2402/2023](#) vom 02. Dezember 2024
Publiziert am 24. Januar 2025

Fristenlauf, rechtzeitige Beschwerde

Gerhard Hauser

Das Gericht tritt auf eine Beschwerde wegen verspäteter Beschwerdeführung nicht ein. Die anfechtbare Verfügung war (vorweg) der Beschwerdeführerin im Original eröffnet worden, die Anwältin erhielt in den folgenden Tagen eine Kopie. Massgebend für die Fristberechnung erachtete das Bundesverwaltungsgericht die Zustellung einer Kopie per Mail durch die Klientin.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-4122/2024](#) vom 29. Oktober 2024
Publiziert am 24. Januar 2025

26. februar 2025, 13:00-14:00 uhr - live bei zoom


webinar:
**«transparenzregister und
revision des
geldwäschereigesetzes»**
«welche neuerungen erwarten uns?»

thomas nagel,
dr. iur., rechtsanwalt, advoro, zürich


nicht-abonnent*innen: chf 100.- · jusletter abonnent*innen: chf 50.-
neu-abonnent*innen: einmalig kostenfrei



AUSLÄNDERRECHT

Diskretionserfordernisse verstossen gegen Art. 3 EMRK

Nicolas Mischler

Das Urteil des EGMR vom 12. November 2024 beschäftigte sich mit der Weigerung der Schweizer Behörden, M.I., einem homosexuellen Iraner, Asyl zu gewähren, und der Argumentation, er könne nach einer Rückkehr in den Iran eine Verfolgung durch eine diskrete Lebensweise vermeiden. Der EGMR sah hierdurch Art. 3 EMRK als verletzt an.

Kommentar zu: Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 56390/21 vom 12. November 2024

Publiziert am 14. Januar 2025

ERBRECHT

Herabsetzungsklage bei Erhalt lebzeitiger Zuwendungen

Manuela Häfliger

Das Bundesgericht bestätigt, dass ein Erbe nur dann zur Herabsetzung legitimiert ist, wenn er dem Werte nach seinen Pflichtteil nicht erhalten hat und dass lebzeitige Zuwendungen, die der Ausgleichung unterliegen, bei der Berechnung der Pflichtteilsberechnungsmasse zu berücksichtigen sind, selbst wenn die Gegenpartei nicht Ausgleichungsgläubigerin ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5A_886/2023 vom 10. Juli 2024

Publiziert am 22. Januar 2025

GRUND- UND MENSCHENRECHTE

Klare Grenzen für den Einsatz von KI bei der Polizeiarbeit

Aaron Steiner / Caroline Schönholzer

Die neuen Bestimmungen des Luzerner Polizeigesetzes (PoIG/LU) zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung und zum polizeilichen Informationssystem-Verbund stellen unzulässige Grundrechtseingriffe dar, weshalb das Bundesgericht diese Normen aufhebt. Der Betrieb von Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität ist nur ohne KI-Systeme zulässig, für den Einsatz von KI-basierten Systemen fehlt die genügende Rechtsgrundlage.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 1C_63/2023 vom 17. Oktober 2024, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 22. Januar 2025

IMMATERIALGÄLTERRECHT

Keine markenrechtliche Verwechslungsgefahr aufgrund unterschiedlicher Sinngehalte
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-358/2022 vom 7. Oktober 2024 «Cherie/Cherry.TV, CherryTV (fig.)»

Yannick Reber

Anders als die Vorinstanz erkennt das Bundesverwaltungsgericht im Widerspruchsbeschwerdeverfahren trotz gewisser Ähnlichkeiten im Schrift- und Klangbild keine

Verwechslungsgefahr zwischen «CHERIE» und «CHERRY.TV» beziehungsweise «CHERRYTV (fig.)», weil sich die Kollisionsmarken im Sinngehalt klar unterscheiden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [B-358/2022](#) vom 07. Oktober 2024
Publiziert am 15. Januar 2025

26. märz 2025, 13:00-14:00 uhr - live bei zoom sav-credit: 1

webinar, arbeitsrecht

«konkurrenz- und abwerbeverbote»

livia keller
mlaw, ll.m., counsel,
rechtsanwältin,
niederer kraft frey, zürich



CHF 100.- weblaw Academy

VERTRAGSRECHT

Irrtum über die Bebaubarkeit eines Grundstücks

Lorenzo Barbieri / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil [4A_406/2023](#) vom 5. März 2024 hat das Bundesgericht an seiner ständigen, wenn auch umstrittenen Rechtsprechung zur Möglichkeit eines Irrtums über künftige Tatsachen festgehalten. In diesem verkäuferfreundlichen Urteil hat es entschieden, dass ein Käufer bei spekulativen Geschäften - insbesondere in Bezug auf die künftige (langfristige) Bebaubarkeit eines Grundstücks - keine objektive Sicherheit in Bezug auf einen in der Zukunft liegenden Sachverhalt erwarten kann. Das Risiko unerwarteter künftiger Entwicklungen hat der Käufer daher selbst zu tragen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_406/2023](#) vom 05. März 2024
Publiziert am 14. Januar 2025

ZIVILPROZESSRECHT

Strenge Praxis bei verspätetem Vortrag im Zivilprozess

Mladen Stojiljkovic

Bei Klagen wegen missbräuchlicher Kündigung muss der Arbeitnehmer behaupten und beweisen, dass er gegen die Kündigung rechtzeitig Einsprache erhoben hat; es handelt sich nicht um eine implizit mitbehauptete Tatsache. Verspäteter Vortrag wurde nicht zugelassen (BGE 149 III 304).

Kommentar zu: [BGE 149 III 304](#)
Publiziert am 07. Januar 2025

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den
Blogs kompakt zusammengefasst.

ANWALTS- UND NOTARRECHT

La violation de l'art. 29 LLCA

ARBEITSRECHT

Verletzung der Fürsorgepflicht durch Überbelastung
Nicolas Facincani

Probezeitkündigung im öffentlichen Dienstverhältnis
Nicolas Facincani

AUSLÄNDERRECHT

La renonciation au versement d'indemnités forfaitaires (art. 89b LAsi)
Yoann Stettler

31. Januar 2025, 21. März und 20. Juni: bereits ausgebucht / wartelisten
22. August 2025: neuer Zusatztermin: plätze verfügbar

ki im juristischen Alltag

neue ganztageskurse - live in der FFHS Gleisarena in Zürich

david schneeberger
dr., rechtsanwalt, m.a. hsg.
generalsekretär universität st. gallen

CHF 690.-

weblaw Academy

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Belastende positive Vorwirkung im Baubewilligungsverfahren
Jamie Lee Mancini

Bauvorhaben in einem schutzwürdigen Lebensraum
Jamie Lee Mancini

FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

Beschränkung des Überschussanteils des Kindes unverheirateter Eltern
Dominik Keller

GRUND- UND MENSCHENRECHTE

Allocution d'un Conseiller fédéral à la radio SRF : violation du principe de pluralité des opinions ?
Margaux Collaud

La demande d'autorisation d'une manifestation dans le cadre du WEF 2023
Camille de Salis

IMMATERIALGÄRTERRECHT

Glubschi / Glubschi
Nicolas Guyot

f2 (fig.) / F2 (fig.)
Nicolas Guyot

L'indemnisation du gain réalisé par une violation de droits d'auteur
Johann Melet

CoolFlex
Nicolas Guyot

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Swiss Supreme Court dismisses jurisdictional challenge based on multi-tiered dispute resolution clause
Anya George / Simon Glasl

MIET- UND PACHTRECHT

La hausse de loyer admissible suite à la rénovation d'un appartement
Margaux Collaud

SCHKG

Betreibung auf Grundpfandverwertung gegen die unverteilter Erbschaft
Stéphanie Oneyser

STRAFPROZESSRECHT

Les conditions de la détention avant jugement fondée sur un risque simple de récidive (art. 221 al. 1 let. c CPP)
Yoann Stettler

STRAFRECHT

Betrug und Falschbeurkundung im Rahmen von Covid-19-Krediten
David Meirich

L'indication d'un faux motif à l'appui d'un licenciement et l'art. 251 CP
Camille de Salis

ZIVILPROZESSRECHT

Unentgeltliche Rechtspflege
Michael Pötzi

Le juge doit examiner l'ensemble des circonstances
Romain Dupuis

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 8720

Information und Impressum:

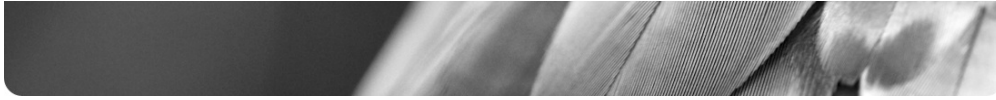
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztörstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

